



FAQ-Nummer – 12-006

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 12-15 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

Ziffer, Absatz: 3.4.3

Thema: Verwenden von Parkhäusern

Beschlussdatum: 06.09.2017

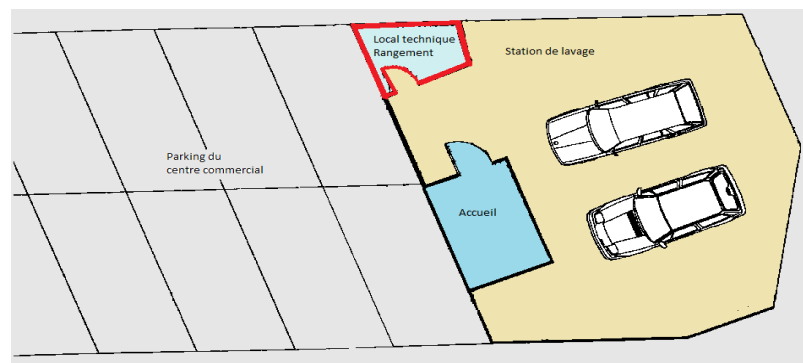
Frage:

Immer mehr sind wir mit dem Ausbau von manuellen Autowaschanlagen in öffentlichen Parkhäusern - häufig auf dem Parking von Einkaufszentren - konfrontiert.

Die in solchen Waschanlagen angebotenen Leistungen betreffen üblicherweise nur den optischen Aspekt und die Fahrzeugreinigung: Innen-/ Aussenhandwäsche, Beschichtungspflege (Leder, Politur, Rostschutz...). Die untenstehende Zeichnung zeigt ein typisches Beispiel.

Wir stellen uns folgende Fragen im Zusammenhang mit Brandschutz:

- 1) Müssen diese Waschanlagen gegenüber dem restlichen Teil des Parkhauses Brandabschnitte bilden?
- 2) Müssen diese Waschanlagen direkt mit einem Fluchtweg verbunden sein?



Antwort ABSV:

Keine separate Abtrennung notwendig für Waschanlage. Separate Abtrennung für Lager notwendig inkl. Fluchtweg (siehe auch FAQ 16-005). Zu beachten sind insbesondere Vorgaben des Arbeitsrechtes.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert